

# RS OGH 2006/7/12 4Ob96/06f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.2006

## Norm

UWG §2 C2c

## Rechtssatz

Wird mit einer künftigen Spitzenstellung geworben und wird in der Werbung nicht begründet, warum der Werbende von Anfang an eine erhebliche und stetige Spitzenstellung haben werde, so ist die Irreführungseignung zu bejahen. Denn mit der Behauptung einer zukünftigen Spitzenstellung wird auch suggeriert, dass es dafür objektive Grundlagen gibt. Ist das Publikum mangels Nennung nicht in der Lage, diese Grundlagen nachzuvollziehen, so kann die Werbung jedenfalls wettbewerbsverzerrend wirken.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 96/06f  
Entscheidungstext OGH 12.07.2006 4 Ob 96/06f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120893

## Dokumentnummer

JJR\_20060712\_OGH0002\_0040OB00096\_06F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)